

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 279/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	20.09.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiterin: gez. Gundula Hinrichs-Köhler	Fachbereichsleiter: gez. Rainer Rädicker
---	---

Regelung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring-Regelung)

Sach- und Rechtslage:

Zum 20.05.2009 ist eine Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bezüglich des Umganges mit Sponsoring in Kraft getreten. Der neu eingefügte § 83 Abs. 4 erlaubt es u.a. den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen. Dieses gilt für alle Aufgabenbereiche der Kommunen. Die Aufnahme der Regelung dient dazu, eine größere Sicherheit im Umgang mit Sponsoring zu geben und eine Vorteilsannahme nach § 331 StGB auszuschließen.

Nach § 83 Abs. 4 NGO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat. Die Stadt Varel hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Das für Inneres zuständige Ministerium hat das Verfahren für die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über die Festlegung von Wertgrenzen durch Verordnung (§ 25 a GemHKVO) erleichtert. Es wird vorgeschlagen, von der Verfahrensvereinfachung Gebrauch zu machen. Demnach sollen folgende Wertgrenzen gelten:

bis 100,00 €	Entscheidung durch den Bürgermeister
über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 €	Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss
über 2.000,00 €	Entscheidung durch den Rat

Leistet ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenzen überschreiten, entscheidet das dann zuständige Organ über die Annahme.

Dem jeweils zuständigen Organ ist vierteljährlich eine Aufstellung der Spender, der Spendenhöhe und des Verwendungszweckes zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen durch das zuständige Organ dürfen die Spenden nur unter Vorbehalt entgegengenommen werden.

Der Verbrauch einer Zuwendung stellt grundsätzlich auch deren Annahme dar. Die Entscheidung darüber ist daher vor dem Verbrauch herbeizuführen. Kommt eine Eilentscheidung nicht in Betracht, ist unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen.

Beschlussvorschlag:

In Anwendung der Regelung in § 25 a Abs. 2 GemHKVO wird die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2.000,00 € dem Verwaltungsausschuss übertragen.